

Satzung BRASS BAND B10

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Die 2012 gegründete Brass Band trägt den Namen „**Brass Band B10**“. Sie hat ihren Sitz in Göppingen.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz e.V..

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der „Brass - Musik“ sowie deren Präsentation in der Öffentlichkeit. Dabei spielen lediglich Blechbläser/innen und Schlagzeuger/innen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Der Verein hat aktive (spielende) Mitglieder und passive (fördernde) Mitglieder. Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt des Mitglieds
 - Tod des Mitglieds
 - Ausschluss des Mitglieds
- (7) Austritt des Mitglieds erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
- (8) Ausschluss des Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnungen nicht bezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das Mitglied zu hören.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsbefugt.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu wahren erfolgt abwechselnd in geraden Jahren die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers und in ungeraden Jahren die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Kassenwarts. Die Amtszeiten sind ggf. entsprechend zu kürzen um den Zyklus herzustellen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstands wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tagen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - Wahl des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
 - Schaffung einer Geschäftsordnung und ihre Änderung
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Bestimmung von Liquidatoren
- (5) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Beschlüsse zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern gemäß § 33 BGB bzw. 41 BGB eine 3/4 Mehrheit.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 7 Datenerhebung

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, email, Telefon, Bankverbindung. Die Beiträge werden jährlich per Einzugsermächtigung abgebucht.
- (2) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.
- (3) Die Weiterleitung von Daten an Dachverbände erfolgt im üblichen Umfang (Name, Vorname, Funktion).

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 - Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Göppingen oder an eine andere gemeinnützige Brass Band, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der Brass-Musik zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Versammlung vom 26. August 2021 in Kraft.

Ebersbach, den 26. August 2021